

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung lehnt Abstimmungsbeschwerde ab

Der Regierungsrat hat die Abstimmungsbeschwerde von zwei Schaffhauser Stimmbürgern betreffend den Beschluss des Grossen Stadtrates zur Festsetzung des Steuerfusses für 2019 abgewiesen. Der Verweis im Beschluss des Grossen Stadtrates ist jedoch rechtlich nicht korrekt. Es liegt eine Steuerfusserhöhung vor. Die Beschwerdeführer machten geltend, der Beschluss beruhe auf einem falschen Gesetzesartikel, denn das kantonale Recht sehe keinen Steuerrabatt vor.

Die Regierung hält zunächst fest, dass keine Verletzung des Stimmrechts vorliegt, da in jedem Fall das Referendum gegen den Beschluss des Grossen Stadtrates ergriffen werden kann. Mit dem Unterschriftenbogen für das Referendum muss für die Stimmberechtigten jedoch klar sein, dass für 2019 mit einer höheren Steuerbelastung zu rechnen ist. Das ist vorliegend nach Ansicht des Regierungsrates der Fall. Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen. Allerdings ist der Verweis im Beschluss des Grossen Stadtrates rechtlich nicht korrekt. Der Steuerfuss der Stadt Schaffhausen lag im Jahr 2018 bei 93 Prozent. Der Hinweis auf den Steuerrabatt für das Jahr 2018 ist rechtlich unbeachtlich. Der Steuerfuss ist immer befristet und wird jährlich festgesetzt. Nachdem der Steuerfuss für 2019 auf 96 Prozent festgesetzt wurde, liegt rechtlich gesehen für das Jahr 2019 eine Steuerfusserhöhung vor. Wenn das Referendum gegen die Festsetzung des Steuerfusses für 2019 zustande kommt, wird der Grosse Stadtrat im Abstimmungsmagazin detailliert darzulegen haben, wie sich der Steuerfuss entwickelt hat, und aufzeigen müssen, dass rechtlich gesehen eine Steuerfusserhöhung vorliegt.

Martin Kessler im Jahr 2019 Vizepräsident des Regierungsrates

Regierungsrat Martin Kessler wurde vom Regierungskollegium zum Vizepräsidenten des Regierungsrates für das Jahr 2019 gewählt.

Änderung des Baugesetzes und das Mehrwertausgleichsgesetz treten am 1. Januar 2019 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Änderung des Baugesetzes und das neue Mehrwertausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Referendumsfristen sind unbenutzt abgelaufen. Hintergrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Pflicht der Kantone, die Verfügbarkeit von Bauland zu fördern und bis zum 1. Mai 2019 eine Mehrwertabgabe einzuführen. Die wichtigsten Neuerungen in diesem Zusammenhang sind die Mehrwertabschöpfung, die Überbauungspflicht und die Förderung der Verdichtung nach innen, um das Wohn- und Immobilienangebot zu verbessern.

Die vom Bundesrecht verlangte Mehrwertabschöpfung wird kantonal geregelt. Bei Neueinzonungen gilt ein Satz von 30 Prozent des Bodenmehrerts und bei Umzonungen von 20 Prozent. Die Einnahmen werden verwendet, um Grundeigentümer zu entschädigen, deren Land ausgezont wird, sowie für raumplanerische Massnahmen der Gemeinden. Die Mehrwertabschöpfung

bei Aufzonungen mit einem Abgabesatz von 20 Prozent wird in die Kompetenz der Gemeinden gelegt. Zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland können die Gemeinden mit den Grundeigentümern und den Grundeigentümerinnen neu verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche ein übertragbares Kaufrecht zugunsten der Gemeinde vorsehen. Zudem wird eine Überbauungspflicht eingeführt. Schliesslich werden geringfügige bauliche Massnahmen von der Bewilligungspflicht befreit.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine Änderung der Bauverordnung vorgenommen. Darin werden die Modalitäten für die Meldung von bewilligungsfreien Solaranlagen und die Bezeichnung von bewilligungsfreien Klein-Bauvorhaben geregelt.

Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Stimmberechtigten haben der entsprechenden Änderung im Bereich der Denkmalpflege in der Volksabstimmung vom 4. März 2018 zugestimmt. Mit der Gesetzesrevision wird die Eigenverantwortung der Gemeinden für lokale Schutzobjekte und Schutzzonen gestärkt und die kantonale Denkmalpflege entlastet. Zudem wird für die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine detailliertere Regelung geschaffen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat eine Vollziehungsverordnung zu den neuen Bestimmungen über die Denkmalpflege erlassen. Es wird festgelegt, dass in Schutzzonen von nationaler oder regionaler Bedeutung bei nicht geschützten (Teil-)Objekten für alle Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten oder nicht baubewilligungspflichtig sind, auf eine Fachstellungnahme verzichtet werden kann. Den Gemeinden steht es frei, ob sie bei Schutzzonen und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung vor Bewilligungserteilung eine Fachstellungnahme einholen wollen. Wird in solchen Fällen die kantonale Fachstelle beigezogen, sind die Gemeinden neu entschädigungspflichtig.

Kompetenzdelegation an Stadt Schaffhausen für gewisse Baubewilligungen

Der Regierungsrat delegiert auf den 1. Januar 2019 die Baubewilligungskompetenz für gemischt genutzte Gebäude sowie für Tiefgaragen, Einstellhallen und Parkhäuser an den Stadtrat Schaffhausen. Hintergrund ist eine Anfrage der Stadt Schaffhausen für die Delegation der Bewilligungskompetenz in diesen Bereichen. Eine solche Kompetenzdelegation ist vom kantonalen Recht her möglich bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauvorhaben, Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung oder Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Tiefgaragen und Garagen für gewerbliche Zwecke. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde eine fachlich qualifizierte Beurteilung gewährleisten kann. Durch die Konzentration der Zuständigkeit in solchen Fällen kann die Kundenzufriedenheit gesteigert und das Verfahren beschleunigt werden.

Verlängerung der Ostschweizer Spitalvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung 2019

Der Regierungsrat hat der Verlängerung der Ostschweizer Spitalvereinbarung um ein weiteres Jahr und gleichzeitig der Ergänzungsvereinbarung für 2019 zugestimmt. Die Ostschweizer Vertragsbestimmungen zur ärztlichen Weiterbildung sind als Übergangslösung bis zum Vorliegen einer breiter abgestützten landesweiten Regelung konzipiert. Es ist deshalb zurzeit nicht absehbar, ob und wann die gesamtschweizerische Vereinbarung in Kraft treten wird. Der Kantonsrat Schaffhausen hat dem Beitritt des Kantons Schaffhausen bereits zugestimmt. Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs wurde die Ostschweizer Spitalvereinbarung jeweils verlängert. Für 2019 wurde der austarierte Finanzierungsmechanismus, wie er in der gesamtschweizerische Vereinbarung vorgesehen ist, in Form einer Ergänzungsvereinbarung neu in die Ostschweizer Spitalvereinbarung integriert. Grundlage sind die Assistenzarztstellen im Kanton im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung. Finanziert ein Kanton zu wenig Assistenzarztstellen, weil die

Spitäler im Kanton nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können, überweist er den fehlenden Betrag an diejenigen Kantone, die mehr Ausbildungsplätze finanzieren, als für sie notwendig ist. Für den Kanton Schaffhausen entspricht dieser zu leistende Solidaritätsbeitrag von knapp 400'000 Franken dem Betrag gemäss geplanter gesamtschweizerischer Vereinbarung. Der entsprechende Betrag wurde vom Kantonsrat mit dem Budget 2019 bewilligt.

Ja, aber zu KVG-Kostendämpfungsmassnahmen

Der Regierungsrat begrüsst - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - die allgemeine Stossrichtung des vorgeschlagenen Kostendämpfungsprogramms im Bereich der Krankenversicherung, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Ziel der Vorlage ist die Dämpfung des Kostenwachstums in der obligatorischen Krankenversicherung und damit des Anstiegs der Prämien. Im Vordergrund stehen folgende Massnahmen:

- Einführung eines Experimentierartikels, welcher innovative und kostendämpfende Projekte ausserhalb des «normalen» Rahmens des KVG ermöglicht.
- Zwingende Rechnungskopie des Leistungserbringers für die versicherten Personen inkl. Sanktionsmöglichkeiten.
- Schaffung einer Tariforganisation im ambulanten Bereich, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der ambulanten Tarifstrukturen zuständig ist.
- Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen zur Spital- und Pflegeheimplanung wird erweitert auf Organisationen der Versicherer von nationaler oder regionaler Bedeutung.

Die finanziellen Auswirkungen eines grossen Teils der Massnahmen können nicht genau quantifiziert werden.

Die Regierung stimmt der allgemeinen Stossrichtung zu. Allerdings wird teilweise eine Gesamtsicht über das Gesundheitssystem vermisst. Nach Ansicht des Regierungsrates muss bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Kostendämpfungsmassnahmen unbedingt die Gesamtsicht auf das System gewahrt werden. Die Rolle der Kantone bzw. ihre Kompetenzen im Gesundheitsbereich fanden in den vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig Berücksichtigung. Namentlich der Vorschlag der Einführung eines Beschwerderechts der Versichererverbände gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen in Sachen Spital- und Heimplanung bzw. -listen wird entschieden abgelehnt.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Der Regierungsrat hat folgende Gemeindeerlasse genehmigt:

- Die von den Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 23. September 2018 beschlossene Änderung der Stadtverfassung der Stadt Schaffhausen (Aufwertung des Baurechtes);
- die von der Gemeindeversammlung Trasadingen am 16. November 2018 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung (Einführung einer Schulleitung);
- die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfluss am 27. September 2018 beschlossene Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Carmen-Jeanne Grüneberg, Pflegefachfrau Intensivpflege bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1. Januar 2019 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.